

Antrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Elektro- und Elektronikgeräte effizienter nutzen – Langlebigkeit, Reparatur, Sammlung und Recycling verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sollen die Sammelquoten von Altgeräten erhöht und das Recycling sowie der Verbraucherschutz gestärkt werden (Drucksache 19/26971).

Deutschland verfehlte 2018 die Sammelquote von 45 Prozent aller in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote). Auch 2019 wurde das Sammelziel nicht erreicht. Laut Statistischem Bundesamt wurden zwar 11 Prozent mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte gesammelt (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_064_321.html). Es wurden aber auch deutlich mehr Geräte in Verkehr gebracht als in den Vorjahren. Besonders groß sind die Sammeldefizite bei Haushaltsgroßgeräten wie Waschmaschinen und Kühlschränken (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote).

Es gibt verschiedene Gründe, warum die Sammelquoten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte seit Jahren verfehlt werden (vgl. Drucksache 19/22762): Zum einen werden viele Geräte üblicherweise länger als ein bis drei Jahre benutzt. Zum anderen wandern die Altgeräte beim Kauf eines Nachfolgers nicht direkt auf den Recyclinghof,

sondern werden häufig als Zweitgeräte aufbewahrt. Das führt paradoxerweise dazu, dass die Sammelquote nicht erreicht wird. Weitere Gründe sind die Bequemlichkeit, Unwissenheit oder fehlende Transportmöglichkeiten der Verbraucher sowie illegale Exporte.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die kostenlose Abgabe in Zukunft auch bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen (§ 17a ElektroG; Drucksache 19/26971) und in Lebensmittel-Geschäften (§ 17 ElektroG; Drucksache 19/26971) möglich sein. Das betrifft Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern, die Elektro- und Elektronikgeräte anbieten. Dadurch wird die Menge an Abgabestellen deutlich erhöht.

Es wird zwischen zwei Arten der Rückgabe unterschieden: die 1:1 Rückgabe, bei der ein Altgerät gegen ein neues Gerät ausgetauscht wird. Und die 0:1 Rückgabe, bei der Altgeräte unabhängig vom Neukauf abgegeben werden können. Die 0:1 Rückgabe soll auf Geräte, die in keiner Abmessung 25 cm überschreiten, und drei pro Geräteart durch die Änderungen des ElektroG beschränkt werden. Elektro- und Elektronikgeräte werden anhand der Geräteart laut § 2 Abs. 1 ElektroG in sechs Kategorien eingeteilt. Davon kommen fünf Kategorien für die 0:1 Rückgabe in Frage.

Die neue Regelung könnte den Lebensmittel-Einzelhandel besonders zu Beginn vor Herausforderungen stellen. Deshalb sollte geprüft werden, ob die 0:1 Rücknahme auf drei Geräte pro Abgabe beschränkt werden kann. Diese Einschränkung sollte zumindest für eine Übergangszeit gelten, die den Lebensmittel-Händlern mehr Zeit gibt, notwendige Lagerkapazitäten zu schaffen und Entsorgungswege zu etablieren.

Im Gegensatz zum stationären Handel müssen beim Verkauf über den Online-Handel nur Altgeräte der Kategorien 1, 2, und 4 bei der 1:1 Rückgabe kostenlos mitgenommen werden (§ 17 Abs. 2 ElektroG; Drucksache 19/26971). Das betrifft besonders große Geräte wie Kühlschränke, Bildschirme und Wasch- oder Spülmaschinen. Die Geräte müssen mindestens in allen Abmessungen 50 cm haben. Ausgenommen von der kostenlosen Rücknahme beim Neukauf über Fernkommunikationsmittel sind Geräte der Kategorien 3, 5 und 6. Diese Geräte dürfen in keiner Abmessung 50 cm überschreiten.

Kleingeräte müssen vom Verbraucher eigenständig zu einer Abgabestelle gebracht werden. Dabei muss eine Abgabestelle in zumutbarer Entfernung liegen, was jedoch nicht näher definiert ist. Das birgt die Gefahr, dass aus Bequemlichkeit, Unwissenheit oder fehlende Transportmöglichkeiten der Verbraucher die Geräte noch viel zu oft im Restmüll oder auf der Straße landen.

Durch die 0:1 Rücknahme wird der stationäre Handel bei der Rückgabe stärker in die Verantwortung genommen als der Online-Handel. Gerade in Zeiten von Corona und einem stark ansteigenden Handel über das Internet sollte der Einzelhandel vor Ort gestärkt und nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Bei der Sammlung von Altgeräten werden diese in geeigneten Behältern gelagert. Sind die Behälter ausreichend gefüllt, werden diese abgeholt und an die Erstbehandlungsanlagen geliefert. Das ElektroG schreibt eine bruch sichere Erfassung von Altgeräten vor, um das Recycling nicht zu beeinträchtigen und Mitarbeiter nicht zu gefährden. Deshalb soll das Füllvolumen der Container für die Sammlung von Bildschirmgeräten (Gruppe 2, §14 Abs. 3 Satz 1 ElektroG; Drucksache 19/26971) von 30 auf 20 Kubikmeter reduziert werden. Auf diesen Konsens einigten sich, wie vom Bundesumweltministerium in der Begründung zum Gesetzestext gefordert, die beteiligten Marktakteure unter Leitung der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) in der speziell dafür eingerichteten Arbeitsgruppe 2. Mit diesem Kompromiss lassen sich Wirtschaftlichkeit sowie ökologische Aspekte und Recycling-Anforderungen am besten vereinen. Deshalb sollte an der Reduktion auf 20 Kubikmeter entgegen des Bundesrats-beschlusses 23/21 vom 12. Februar 2021 festgehalten werden.

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird über Abgaben der In-

verkehrbringer an die stiftung ear finanziert. Je umfänglicher die Beteiligung am System, desto fairer verteilen sich die Kosten auf die einzelnen Teilnehmer. Trotz der Pflicht zur Registrierung bei der stiftung ear beteiligen sich nicht alle Marktteilnehmer an dem System. Defizite bestehen vor allem bei Online-Händlern – aus Kalkül oder Unwissenheit.

Deshalb plant die Bundesregierung Online-Handels-Plattformen stärker in die Verantwortung zu nehmen und als eine Art Überwachungsinstanz einzusetzen. So sollen die Plattformen dafür haften, wenn Händler nicht registrierte Geräte über sie anbieten. Es ist wichtig und richtig, gleiche Regeln für alle bei der Systembeteiligung zu schaffen. Dabei müssen die Vorgaben aber klar formuliert, umsetzbar und verhältnismäßig sein. Plattformen sollten deshalb nur bei nachweislich fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten sanktioniert werden.

Um die Beteiligung am Finanzierungssystem für die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einfacher zu gestalten, könnte eine EU-weit einheitliche gemeinsame Stelle nach Vorbild der stiftung ear eingerichtet werden. Damit könnte der europäische Binnenmarkt gestärkt werden. Es ist jedoch notwendig, ein Impact Assessment zuvor durchzuführen, um Kosten, Nutzen und Risiken eines solchen Vorhabens abschätzen zu können.

Ein weiterer Aspekt der Novelle des ElektroG ist die erleichterte Reparierbarkeit von Geräten, um so die Menge an Altgeräten generell zu reduzieren und wertvolle Ressourcen zu schonen. Dazu zählt, dass Altbatterien oder Altakkumulatoren möglichst leicht austauschbar sein sollen. Auch Verbraucherrechte sollen dadurch gestärkt werden, denn die Entnahme soll mit „handelsüblichem Werkzeug“ möglich sein (§ 4 Abs. 1 ElektroG; Drucksache 19/26971).

Häufig sind die einzelnen Bauteile, insbesondere Akkumulatoren oder das Gehäuse von Geräten, verklebt. Dadurch wird zwar deren Austausch erschwert, jedoch werden andere Produkteigenschaften möglich oder verbessert. Beispielsweise werden diese Geräte wasser- und staubdicht, was beispielsweise bei elektrischen Zahnbürsten essentiell für die Funktionsfähigkeit und Verbrauchersicherheit ist. Auch das vom Kunden gefragte schlanke Design vieler Geräte ist erst durch die Verklebung möglich. Zusätzlich können verklebte Geräte, verglichen mit verschraubten Geräten, eine längere Lebensdauer haben. Neue Entwicklungen hinzu noch effizienteren Geräten, beispielsweise durch biegsame Akkumulatoren, könnten durch die Vorgaben behindert werden. Die Lebensdauer der Geräte ist ein weiterer, wichtiger Aspekt der Nachhaltigkeit.

Bei Regelungen zum Produktdesign sind EU-weit einheitliche Vorgaben entscheidend. Nationale Sonderwege gefährden den europäischen Binnenmarkt. Gerade im Bereich Elektro- und Elektronikgeräte gibt es fortlaufend technologische Neuerungen, die die Effizienz und Nachhaltigkeit der Produkte steigern. Diese dürfen durch Ökodesignvorgaben nicht behindert werden. Deshalb sollten Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Lebensmittel-Geschäften auf drei Stück, unabhängig von der Geräteart, mindestens jedoch für eine Übergangszeit, zu beschränken;
2. das Sammelnetzwerk für Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten so umfangreich, einfach und fair für alle Beteiligten wie möglich zu gestalten;
3. weitere Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu implementieren, um die Menge an unsachgemäß entsorgten Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu reduzieren;

4. die Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wie zusätzliche Transportwege etc. verhältnismäßig und in Absprache mit den beteiligten Marktteilnehmern aufzuteilen;
5. sich bei der Festlegung von Sammelmengen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an die Empfehlungen der beteiligten Marktakteure aus der AG 2 unter Leitung der stiftung ear zu orientieren;
6. eindeutige, umsetzbare und verhältnismäßige Vorgaben für Online-Handels-Plattformen zu schaffen, um die Registrierung von Inverkehrbringern bei der stiftung ear zu überprüfen;
7. Online-Handels-Plattformen nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten für die fehlende Registrierung von Elektro- und Elektronikgeräten, die über die Plattform vertrieben werden, zu sanktionieren;
8. sicherzustellen, dass Bevollmächtigte nach § 8 ElektroG neutral bzw. unabhängig von Online-Handels-Plattformen ihren Verpflichtungen nachkommen, um faktische Monopolbildungen zu vermeiden;
9. zu prüfen, inwiefern eine europäische Registrierung von Elektro- und Elektronikgeräten den Binnenmarkt stärken kann und dies gegebenenfalls auf EU-Ebene anzuregen;
10. sicherzustellen, dass die Kriterien der Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren und der Reparierbarkeit verhältnismäßig zu anderen Aspekten der Nachhaltigkeit von Geräten sind;
11. zu prüfen, in welchen Fällen die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren sowie die Reparierbarkeit durch Verbraucher sinnvoll ist, die Ergebnisse zu veröffentlichen und der EU als Grundlage für Entscheidungen zur Verfügung zu stellen;
12. sicherzustellen, dass die Brandgefahr durch Li-Ionen-Batterien über den gesamten Lebenszyklus ausgeschlossen oder zumindest so gering wie möglich gehalten wird;
13. eine Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen bzw. dies auf EU-Ebene anzuregen, insbesondere
 - a) zur Gewährleistungspflicht der Hersteller bei Reparaturen durch den Verbraucher,
 - b) zu Risiken bei der Reparatur und Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren durch den Verbraucher (z. B. Gesundheitsrisiken bei wasserdicht konzipierten Geräten),
 - c) zur Umsetzbarkeit von technischen Neuerungen, die zu nachhaltigeren Geräten führen, trotz Ökodesignvorgaben,
 - d) zur Langlebigkeit von Geräten und der tatsächlichen Ressourcenschonung durch das Gesetz.

Berlin, den 13. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

